



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

36. Jahrgang

Schwerin, den 11. Mai

Nr. 3/2026

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung	162
Prüfungstermine 2027 (2. Berichtigung)	191

I. Amtlicher Teil

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Vom 30. April 2026

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 9 Absatz 1, § 30 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit § 51 Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 4 Zusammenarbeit mit den Ausbildungspartnern“.
 - c) Die Angabe zu den §§ 10 bis 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Bewertung der Leistung
§ 11 Abschlüsse
§ 12 Zeugnisse
§ 13 Versetzung und Wiederholung eines Schuljahres
§ 14 Gleichwertigkeitsregelungen
§ 15 Gemeinsames Abschlussverfahren
§ 16 Beurlaubung
§ 17 Fremdsprachenunterricht
§ 18 Anlagen
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. den schulischen Teil der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB),

6. den Bildungsgang „AVdual“ in Form einer modellhaften Erprobung (AVd).
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1“ und die Angabe „§ 25 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Unterricht für die Bildungsgänge gemäß § 1 Nummer 2 bis 5 wird in den Rahmenplänen der Anlagen 2 bis 5 geregelt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zuständig für die Bewertung einzelner sowie die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind die Lehrkräfte oder bei gemeinsamem Unterricht die Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichten.“
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 62 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „des“ durch die Angabe „der“ und die Angabe „Fachlehrers“ durch die Angabe „Fachlehrkraft“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht erlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder auf andere Weise täuscht oder Beihilfe zu einer Täuschung leistet.“

Der Stundenumfang wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 6 bestimmt. Die nähere Ausgestaltung der modellhaften Erprobung ist in dem „Konzept für den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang AVdual an Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ beschrieben.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 12 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs nach § 1 Nummer 1, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde oder die das Berufsausbildungsverhältnis abgebrochen haben, können auf Antrag bis zu acht Wochen an der bisherigen Berufsschule verbleiben. Abgangszeugnisse werden in diesem Fall frühestens acht Wochen nach Antragstellung erteilt. Wer ein Berufsausbildungsverhältnis abbricht, um später in ein anderes Berufsausbildungsverhältnis einzutreten, kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten für die Dauer des laufenden Schuljahres bereits vorab am Berufsschulunterricht der künftig für ihn zuständigen Berufsschule teilnehmen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schule.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

7. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

**„§ 10
Bewertung der Leistung**

(1) Die Leistung der Schülerin oder des Schülers ist von der Lehrkraft, bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte, anhand von Notenstufen zu beurteilen. Die Notenstufen haben folgende Bedeutung:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Es sind nur ganze Noten zu vergeben.

(3) Die Notenstufen entsprechen folgenden Leistungen:

1. 100 Prozent bis 92 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note sehr gut,
2. unter 92 Prozent bis 81 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note gut,
3. unter 81 Prozent bis 67 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note befriedigend,
4. unter 67 Prozent bis 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ausreichend,
5. unter 50 Prozent bis 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note mangelhaft und
6. unter 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ungenügend.“

8. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sofern maximal zwei Lernfelder des berufsbezogenen Bereiches und maximal ein Fach des berufsübergreifenden Bereiches mit „mangelhaft“ bewertet sind, kann ein Ausgleich durch ein „befriedigend“ oder besser bewertetes Lernfeld oder Fach erfolgen. Lernfelder und Fächer können einander ausgleichen. Das zum Ausgleich herangezogene Lernfeld oder Fach muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Lernfeld oder Fach haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich mehrere Lernfelder oder Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Lernfeld oder Fach haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sowie das Lernfeld Sport sind nicht ausgleichbar.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „der Bildungsgänge nach § 1 Nr. 5“ durch die Angabe „des Bildungsganges nach § 1 Nummer 5“ ersetzt.

9. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Zeugnis weist jeweils eine Gesamtnote für den „Berufsübergreifenden Lernbereich“, den „Berufsbezogenen Lernbereich“ und eine Abschlussnote (Prädikat) aus. In die Bildung der Gesamtnoten werden die jeweils für die Fächer beziehungsweise die Lernfelder des Rahmenlehrplans ermittelten Endnoten einbezogen.“

- dd) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Abschlussnote wird durch die Bildung des arithmetischen Mittels aller Endnoten (Berechnung auf eine Dezimalstelle ohne Runden) des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs sowie der berufsbezogenen Fremdsprache gebildet:
- mit Auszeichnung abgeschlossen (très bien avec mention spéciale du jury; excellent)
- (1,0 bis 1,2)
- sehr gut abgeschlossen (mention très bien; very good)
- (1,3 bis 1,4)
- gut abgeschlossen (mention bien; good)
- (1,5 bis 2,4)
- befriedigend abgeschlossen (mention assez bien; satisfactory)
- (2,5 bis 3,4)
- ausreichend abgeschlossen (mention passable; adequate)
- (3,5 bis 4,0)
- nicht bestanden (non reçu; failed)
- (4,1 bis 6,0 oder nicht mindestens „ausreichend“ in allen Einzelnoten).“
- ee) In Satz 10 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 13“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.
10. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 5“ und die Angabe „Schüler“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
11. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Das Abschlusszeugnis der Teilzeitberufsschule schließt einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss ein, wenn
1. der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberufes nachgewiesen wird,
 2. der Unterricht der besuchten Fachklasse mindestens zwei Jahre nach den jeweils gültigen Stundentafeln erteilt wurde,
 3. in den Unterrichtsfächern und Lernfeldern der Stundentafel ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde,
 4. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Ausbildung in einer Fremdsprache oder nach Feststellung durch die Schule ein Bildungsstand entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf B1-Niveau nachgewiesen ist.“
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Im Abschlusszeugnis“ die Angabe „der“ eingefügt und die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 15“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ferner entspricht ein nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbener Facharbeiterbrief dem Abschluss der Berufsreife, soweit zugleich mindestens das Ziel der Klasse 8 der Polytechnischen Oberschule erreicht wurde.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Im Abschlusszeugnis der Schülerinnen und Schüler, die ohne einen Hauptschulabschluss oder ohne die Berufsmaturität in die Ausbildung eingetreten sind, wird nach dem Muster der Anlage 16 grundsätzlich von Amts wegen vermerkt, dass mit dem Abschluss der Berufsschule die Berufsmaturität erworben wurde. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

12. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und die Angabe „§ 1 Nr. 5“ wird durch die Angabe „§ 1 Nummer 5“ ersetzt.

13. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler im Einzelfall für einzelne Stunden durch die Schulleitung beurlaubt werden. Diese kann diese Aufgabe übertragen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch die Schulleitung beurlaubt werden.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für die Teilnahme an anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die Bestandteil der betrieblichen Ausbildung sind, können Teilzeitberufsschülerinnen und -schüler durch die Schulleitung bis zu einer Gesamtzeit von zwölf Unterrichtstagen während der gesamten Ausbildungszeit beurlaubt werden.“

- d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Teilzeitberufsschülerinnen und -schüler, die am Blockunterricht teilnehmen, werden grundsätzlich nicht für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen beurlaubt.“

14. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

15. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden durch die folgenden §§ 18 und 19 ersetzt:

„§ 18 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 16 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Berufsschulverordnung vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 480), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 340, 381), außer Kraft.“

16. Die Anlagen 1 bis 11 werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 bis 16 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2026

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 162

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 Satz 1)

Rahmenstundentafel der Teilzeitberufsschule

in Mecklenburg-Vorpommern

Wochenstunden: 12

Unterrichtswochen je Schuljahr: 40

Dauer der Ausbildung	2 Jahre	3 Jahre	3,5 Jahre
Berufsübergreifender Lernbereich	280	440	520
Deutsch	80	120	140
Sozialkunde	100	160	200
Religion oder Philosophie	20	40	40
Sport	80	120	140
Berufsbezogener Lernbereich	680	1 000	1 160
Fächer/Lernfelder nach Maßgabe der Lehrpläne	600	880	1 020
berufsbezogener Fremdsprachenunterricht	80	120	140
Gesamtstunden	960	1 440	1 680

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 2 Satz 2)

Rahmenstundentafel des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres
in Mecklenburg-Vorpommern

Schulart	Berufsschule
Fachrichtung	
Schwerpunkt	nach Möglichkeiten der Schule
Ausbildungsgang	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) – einjährig
Ausbildungsdauer	1 Jahr
Vollzeitunterricht	40 Wochen

Allgemeine Unterrichtsfächer	Summe
Deutsch	40
Sozialkunde	40
Religion oder Philosophie	40
Sport	40
Summe	160
Fachtheoretischer Lernbereich	Summe
Technologie und fachbezogene Mathematik	400
Summe	400
Fachpraktischer Lernbereich¹⁾	Summe
lt. Schwerpunkt ²⁾	720

Gesamtstunden	1 280
----------------------	--------------

¹⁾ nach Berufsgruppen an der Schule

²⁾ im fachpraktischen Lernbereich ist Teilung möglich.

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2 Satz 2)

Rahmenstundentafel des zweijährigen Berufsvorbereitungsjahres
in Mecklenburg-Vorpommern

Schulart	Berufsschule
Fachrichtung	Sonderpädagogik
Schwerpunkt	nach Möglichkeiten der Schule
Ausbildungsgang	Berufsvorbereitungsjahr (BVJS) – zweijährig
Ausbildungsdauer	2 Jahre
Vollzeitunterricht	80 Wochen

Ausbildungsjahr

Allgemeine Unterrichtsfächer	1.	2.	Summe
Deutsch	40	40	80
Sozialkunde	40	40	80
Religion oder Philosophie	20	20	40
Sport	40	40	80
Summe	140	140	280
Fachtheoretischer Lernbereich			Summe
Technologie und fachbezogene Mathematik	460	460	920
Summe	460	460	920
Fachpraktischer Lernbereich¹⁾			Summe
lt. Schwerpunkt ²⁾	720	720	1 440
Gesamtstunden	1 320	1 320	2 640

1) nach Berufsgruppen an der Schule

2) im fachpraktischen Lernbereich ist Teilung möglich

Anlage 4

(zu § 5 Absatz 2 Satz 2)

Rahmenstundentafel des zweijährigen Berufsvorbereitungsjahres

in Mecklenburg-Vorpommern

Schulart	Berufsschule
Fachrichtung	Ausländer/innen und Aussiedler/innen
Schwerpunkt	nach Möglichkeiten der Schule
Ausbildungsgang	Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer/innen und Aussiedler/innen (BVJA)
Ausbildungsdauer	2 Jahre (1. Jahr dient dem Spracherwerb)
Vollzeitunterricht	80 Wochen

Allgemeine Unterrichtsfächer	Summe (1. Jahr)	Summe (2. Jahr)
Deutsch	1 000	160
Sozialkunde		80
Religion oder Philosophie		40
Sport		80
Summe	1 000	360
Fachtheoretischer Lernbereich		
Technologie		160
Fachbezogene Mathematik		120
Summe		280
Fachpraktischer Lernbereich¹⁾		
lt. Schwerpunkt ²⁾		640

Gesamtstunden	1 000	1 280
----------------------	--------------	--------------

1) nach Berufsgruppen an der Schule

2) im fachpraktischen Lernbereich ist Teilung möglich

Anlage 5

(zu § 5 Absatz 2 Satz 2)

Rahmenstundentafel des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres
in Mecklenburg-Vorpommern

Schulart	Berufsschule
Fachrichtung	
Schwerpunkt	nach Möglichkeiten der Schule
Ausbildungsgang	Berufsvorbereitende Bildungsgänge (BvB)
Ausbildungsdauer	1 Jahr
Teilzeitunterricht	40 Wochen à 2 Unterrichtstage

Allgemeine Unterrichtsfächer	Summe
Deutsch	40
Sozialkunde	40
Religion oder Philosophie	40
Englisch	40
Sport	40
Summe	200
Fachtheoretischer Lernbereich¹⁾	Summe
Technologie und fachbezogene Mathematik	280
Summe	280

Gesamtstunden	480
----------------------	------------

¹⁾ nach Berufsgruppen an der Schule

Anlage 6

(zu § 1 Nummer 6)

Rahmenstundentafel für den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang AVdual
in Mecklenburg-Vorpommern

18 SuS pro Klasse, Wahlpflichtbereich keine Teilungsstunden

	Zahl der Wochenstunden (Spektrum)	Summe
Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht		
Lernfeld 1	2 – 3	80 – 120
Lernfeld 2	3 – 4	120 – 160
Lernfeld 3	3 – 4	120 – 160
Lernfeld 4	1 – 3	40 – 120
Summe	9 – 14	360 – 560
Fächer im berufsübergreifenden Unterricht		
Deutsch/Kommunikation	2 – 4	80 – 160
Mathematik/Rechnen im Alltag	2 – 4	80 – 160
Sozialkunde/Demokratiebildung	2 – 3	80 – 120
Englisch/berufsbezogene Kommunikation	1 – 2	40 – 80
Religion/Philosophie	1	40
Individuelle Lernzeit	1 – 2	40 – 80
Summe	9 – 15	360 – 600
Wahlpflichtbereich		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzende Angebote ▪ Berufliche Vertiefung ▪ Sozialprojekt, etc. 	1 – 3	40 – 120
Summe	1 – 3	40 – 120
Lernen in der Praxis	8 – 13	320 – 520
Gesamtstunden ohne Lernen in der Praxis	25	1 000
Gesamtstunden* mit Praxisphasen	33 – 38	1 320 – 1 520

- Die Summe der Unterrichtsstunden im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterricht sowie im Wahlpflichtbereich muss insgesamt 25 Wochenstunden ergeben.
- Das Praktikum kann an 1 - 2 Tagen/Wochen durchgeführt werden. Das Praktikum kann auch im Block durchgeführt werden.
- Aufgrund von regionalen Unterschieden kann sich das Lernen in der Praxis im genannten Spektrum pro Woche bewegen.
- Mindestens insgesamt 33 (25 Wochenstunden + Praktikumstag)
- * In individuellen Einzelfallentscheidungen kann von der Stundentafel abgewichen werden.

Anlage 7

(zu § 12 Absatz 1 Satz 1)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abschlusszeugnis

der

Berufsschule

[Fachrichtung, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse und hat die

Berufsschule [Abschlussnote] abgeschlossen.

[Ergänzungen im Abschlusszeugnis:
siehe Gleichwertigkeitsregelungen nach § 14]

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2026 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist.

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Noten für die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend § 12 und der Stundentafel einzusetzen;
es ist eine Gesamtnote für den „Berufsbezogenen Lernbereich“ gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 und 6 zu bilden und auszuweisen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 8

(zu § 12 Absatz 1 Satz 2)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abgangszeugnis

der

Berufsschule

[Fachrichtung, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2026 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist.

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 9

(zu § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3)

Mustertext

für einen Hinweis gemäß § 12 Absatz 1 Satz 10, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3.

In der ersten Jahrgangsstufe des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländer und Aussiedler wird ausschließlich Deutschintensivunterricht erteilt. Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Noten werden nicht erteilt.

Anforderungsniveau B1

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit und Ähnliches geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

[einsetzen: ‚Das Niveau B1 wurde erreicht.‘ oder ‚Das Niveau B 1 wurde nicht erreicht.‘]

Anlage 10

(zu § 12 Absatz 2)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Jahreszeugnis

der

Berufsschule

[Fachrichtung, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Klasse im Schuljahr /

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....
(Klassenlehrer/-in)

zur Kenntnis genommen:

.....
(Erziehungsberechtigte/-r)

.....
(Ausbildungsbetrieb, Träger der praktischen Ausbildung)

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 11

(zu § 12 Absatz 3)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Halbjahreszeugnis

der

Berufsschule

[Fachrichtung, Bildungsgang
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte die Klasse im Schuljahr /

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende [Noten bzw. beschreibende Bewertung]:

[die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....
(Klassenlehrer/-in)

zur Kenntnis genommen:

.....
(Erziehungsberechtigte/-r/ volljährige/r Schüler/in)

.....
(Ausbildungsbetrieb, Träger der praktischen Ausbildung)

Notenstufen
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 12

(zu § 12 Absatz 3)

Muster**Schriftlicher Bericht gemäß § 12 Absatz 3**

zum Beispiel:

Aussagen zur Entwicklung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der Individualität und der persönlichen Lebenswelt

Aussagen über erworbene berufsfeldbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie besondere Fähigkeiten

Hinweise zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Teamfähigkeit (kognitiver, motorischer, sozialer Bereich)

Aussagen zur Fähigkeit, Theorie und Praxis im Zusammenhang zu erkennen und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen

Aussagen zur Konzentrationsfähigkeit und zur Ausdauer

besonders hervorzuhebende Aktivitäten im außerschulischen Bereich

Aussagen zum Konfliktlösungsverhalten

Anlage 13

(zu § 12 Absatz 7)

Muster für einen DQR/EQR-Vermerk

1. In den Abschlusszeugnissen der Bildungsgänge der Berufsschulen ohne duale Ausbildung soll folgende Formulierung verwendet werden:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“

2. Unter Beachtung des für die duale Ausbildung konstitutiven Kooperationsprinzips der beiden Partner soll auf den Abschlusszeugnissen von Berufsschulen (duale Ausbildung) folgende Formulierung verwendet werden:

„Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“

Anlage 14

(zu § 12 Absatz 8)

Blatt 1

.....

(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Berufungsvorbereitungspass

.....

(Vorname und Name)

Anlage 14

Blatt 2

Berufliche Schule

**Bescheinigung über die Teilnahme an einem
Berufsorientierungskurs im Berufsvorbereitungsjahr**

Die Person..... geboren am

hat in der Zeit vom bis zum im Umfang von Stunden
an

einem Berufsorientierungskurs im Berufsfeld teilgenommen.

Durchgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen zu erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

Ort, Datum

Fachpraxislehrer/-in

Kenntnisnahme Schüler/-in

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2026 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist.

Anlage 14

Blatt 3

Berufliche Schule

**Bescheinigung über die Teilnahme an einem
Berufsvorbereitungskurs in der Fachpraxis im Berufsvorbereitungsjahr**

Die Person..... geboren am

hat in der Zeit vom bis zum im Umfang von Stunden
an

einem Berufsvorbereitungskurs im Berufsfeld teilgenommen.

Durchgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen zu erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

Ort, Datum

Fachpraxislehrer/-in

Kenntnisnahme Schüler/in

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2026 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist.

Anlage 14

Blatt 4

Berufliche Schule

**Bescheinigung über die Teilnahme an einem
Betriebspraktikum im Berufsvorbereitungsjahr**

Die Person..... geboren am

hat in der Zeit vom bis zum im Umfang von Stunden
an

einem Betriebspraktikum im Berufsfeld teilgenommen.

Durchgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen zu erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen:

Ort, Datum

Fachpraxislehrer/-in

Kenntnisnahme Schüler/-in

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2026 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist.

Anlage 15

(zu § 14 Absatz 1)

Muster für einen Gleichwertigkeitsvermerk

Gleichwertigkeit mit der Mittleren Reife:

Der Abschluss ist in seinen Berechtigungen dem der Mittleren Reife gleichwertig.

Anlage 16

(zu § 14 Absatz 5)

Muster für einen Feststellungsvermerk

Feststellung der Berufsreife:

Mit dem Abschluss wurde die Berufsreife erworben.

Prüfungstermine 2027

- **Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und an Beruflichen Gymnasien und Abendgymnasien im Schuljahr 2026/2027**
- **Prüfungstermine 2027 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)**
- **Organisatorisches**

Erste Berichtigung

Aufgrund Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g des Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. März 2025 erfolgt unter 1. und 2. eine Berichtigung. Die Bezeichnung der Schulart "Fachgymnasien" ändert sich in „Berufliche Gymnasien“.

Unter 1. wird der Rechtsbezug präzisiert, da die Abiturprüfungsverordnung durch Fünfte Verordnung vom 01.08.2025 geändert wurde. Die in § 25 Absatz 8 in Verbindung mit § 30 dieser Verordnung erfolgte Änderung wurde in dieser Zeitschiene erstmals berücksichtigt.

Im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 15. August 2025 (Nr. 10/2025) wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030 veröffentlicht. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Abbildung unter 1. (BG, 13. Jahrgangsstufe).

Die Fußnote 3 wurde entsprechend der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ 18. August 2025 präzisiert.

Zweite Berichtigung

Aufgrund der Bedarfsanzeige verschiedener Schulen wird die Zeitschiene für die Mittlere Reife-Prüfung berichtigt.

Gleichzeitig wurde versucht, Abiturprüfungstermine, die auf Werktagen nach Wochenenden, Feier- und Ferientagen liegen, zu verschieben. Damit kann die Sicherheit und der Datenschutz bei der Aufgabenübergabe für bestimmte Fächer an die Schulen wesentlich erhöht werden.

Im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 12. April 2024 (Nr. 3/2024) wurden die zentralen Prüfungstermine der schriftlichen Fachhochschulreife-Prüfung an Fachoberschulen (sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen) für das Schuljahr 2026/2027 festgelegt.

In diesem Erlass wurde auch geregelt, dass, wenn an einem der festgelegten Prüfungstage der Fachoberschulprüfung eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirte vorliegt, die betroffene Fachoberschulprüfung am 25.05.2027 durchgeführt werden muss.

Diese Konstellation liegt auch für das Schuljahr 2026/2027 vor: Die o. g. Kammerprüfung der Landwirte findet am 20.05.2027 statt und somit am selben Tag, an dem ursprünglich die Fachoberschulprüfung im Fach Deutsch stattfinden sollte. Somit wird die Fachoberschulprüfung im Fach Deutsch – wie bei einer derartigen Sachlage vorgesehen – verlegt und am 25.05.2027 durchgeführt.

1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 i. d. F. vom 01.08.2025 wird der Beginn und der Abschluss der Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wie folgt festgelegt.

Gemäß § 1 der APVO M-V gilt diese Regelung auch für die Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien (BG) und Abendgymnasien.

2026/2027 –

Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

24. August 2026 – 22. Januar 2027 = 93 Tage

25. Januar 2027 – 2. Juli 2027 = 91 Tage

2026/2027 –

Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

24. August 2026 – 4. Dezember 2026 = 68 Tage

7. Dezember 2026 – 14. April 2027 = 64 Tage

2026/2027 – 12. Jahrgangsstufe (BG)

Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

31. August 2026 – 30. Januar 2027 = 93 Tage

1. Februar 2027 – 9. Juli 2027 = 96 Tage

2026/2027 – 13. Jahrgangsstufe (BG)

Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

31. August 2026 – 11. Dezember 2026 = 68 Tage

14. Dezember 2026 – 14. April 2027 = 62 Tage

2. Prüfungstermine 2027 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)

2027 März	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
MI 03.03.					
DO 04.03.					
FR 05.03.					
SA 06.03.					
SO 07.03.					
MO 08.03.					
DI 09.03.					
MI 10.03.					
DO 11.03.					
FR 12.03.					
SA 13.03.					
SO 14.03.					
MO 15.03.					
DI 16.03.					
MI 17.03.					
DO 18.03.					
FR 19.03.					
SA 20.03.					
SO 21.03.					
MO 22.03.					
DI 23.03.					
MI 24.03.					
DO 25.03.					
FR 26.03.		Karfreitag			
SA 27.03.					
SO 28.03.					
MO 29.03.		Ostermontag			
DI 30.03.					
MI 31.03.					

2027 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
DO 01.04.					
FR 02.04.					
SA 03.04.					
SO 04.04.					
MO 05.04.					
DI 06.04.					
MI 07.04.					
DO 08.04.					
FR 09.04.			Frühester Beginn der Prüfung des mündlichen Teils zur Überprüfung der Sprechkompetenz in Kombination mit der verkürzten schriftlichen zentralen Prüfung.		
SA 10.04.					
SO 11.04.					
MO 12.04.					
DI 13.04.					
MI 14.04.			letzter Unterrichtstag		
DO 15.04.					
FR 16.04.			Biologie		
SA 17.04.					
SO 18.04.					
MO 19.04.			Geschichte und Politische Bildung		
DI 20.04.			Physik		
MI 21.04.			Chemie		
DO 22.04.			Niederdeutsch		
FR 23.04.			Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch		
SA 24.04.					
SO 25.04.					
MO 26.04.				berufliche Grundkursfächer: Berufliche Informatik, Rechtslehre, Rechnungs- wesen, Wirtschaftslehre	

2027 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
DI 27.04.			Deutsch		
MI 28.04.					
DO 29.04.			Latein		
FR 30.04.			Englisch		
2027 Mai					
SA 01.05.					
SO 02.05.					
MO 03.05.			Französisch		
DI 04.05.			Informatik	berufliches Schwerpunkt- und Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
MI 05.05.			Mathematik		
DO 06.05.		Himmelfahrt			
FR 07.05.					
SA 08.05.					
SO 09.05.					
MO 10.05.	letzter Unterrichtstag			berufliche Schwerpunktfächer: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	
DI 11.05.	spätester Termin zur Bekanntgabe der Organisationspläne für die Prüfungen		Griechisch, Musik, Sport		
MI 12.05.	Bekanntgabe der Jahresnoten Wahl des Prüflings für ein mündliches Prüfungsfach		Kunst und Gestaltung, evangelische/katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft		
DO 13.05.	schriftliche Prüfung Erste Fremdsprache				

2027 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife - Gy -	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1,2
FR 14.05.					
SA 15.05.					
SO 16.05.					
MO 17.05.		Pfingstmontag			
DI 18.05.					
MI 19.05.	schriftliche Prüfung	Deutsches			
DO 20.05.					
FR 21.05.	schriftliche Prüfung	Mathematik Beginn der Konsultationen			Englisch ²
SA 22.05.					
SO 23.05.					
MO 24.05.					Mathematik ²
DI 25.05.					Deutsch ²
MI 26.05.					
DO 27.05.			1. Nachschreibetermin Deutsch, Griechisch, Latein		
FR 28.05.			2. Nachschreibetermin Englisch, Französisch, Polnisch, Schwedisch, Russisch, Spanisch Niederdeutsch, Kunst und Gestaltung, evangelische/katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft,	berufliches Schwerpunktfach: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	
SA 29.05.					
SO 30.05.					
MO 31.05.			3. Nachschreibetermin Geschichte und Politische Bildung		

2027 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife - Gy -	Abitur an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1,2
DI	01.06.	- späteste Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, - Information, dass schriftliche Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung gewählt werden können.	4. Nachschreibtermin Mathematik Informatik		
MI	02.06.	spätester Termin zur Anmeldung weiterer mündlicher Prüfungsfächer	5. Nachschreibtermin Biologie, Chemie, Physik Musik, Sport berufliches Grundkursfach: Berufliche Informatik, Rechtslehre, Rechnungswesen, Wirtschaftslehre, Berufliches Schwerpunkt- und Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie		
DO	03.06.				
FR	04.06.	Nachschreibtermin Deutsch			
SA	05.06.				
SO	06.06.				
MO	07.06.	Nachschreibtermin Erste Fremdsprache			
DI	08.06.				
MI	09.06.	Nachschreibtermin Mathematik			
DO	10.06.	Beginn der mündlichen Prüfungen			
FR	11.06.				
SA	12.06.				
SO	13.06.				
MO	14.06.				
DI	15.06.				
MI	16.06.				
DO	17.07.				
FR	18.07.				

2027 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife - Gy -	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur an Beruflichen Gymnasien	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1, 2
SA 19.06.					
SO 20.06.					
MO 21.06.					Nachschreibetermin
DI 22.06.					
MI 23.06.			spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen Abschluss der Prüfung des mündlichen Teils zur Überprüfung der Sprechkompetenz in Kombination mit der verkürzten schriftlichen zentralen Prüfung.		
DO 24.06.					
FR 25.06.	spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen				
SA 26.06.					
SO 27.06.					
MO 28.06.					
DI 29.06.					
MI 30.06.					
DO 01.07.					
FR 02.07.	Abschluss Zeugnisausgabe ⁴	spätester Abschluss Zeugnisausgabe ⁴			
SA 03.07.			spätester Abschluss Zeugnisausgabe ⁴	spätester Abschluss Zeugnisausgabe ⁴	
SO 04.07.					
MO 05.07.					
DI 06.07.					
MI 07.07.	Ferien bis 13.08.2027	Ferien bis 13.08.2027	Ferien bis 13.08.2027		
DO 08.07.					
FR 09.07.				3	3

SA	10.07.								
SO	11.07.								
MO	12.07.								
DI	13.07.								
MI	14.07.							Ferien berufliche Schulen bis 27.08.2027	Ferien berufliche Schulen bis 27.08.2027

Zu beachtende Handlungsanweisungen

- ¹ Fachoberschule: Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule gem. Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V in eigener Verantwortung fest.
- ² Fachoberschule: Sofern an diesem Tag eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirte vorliegt, wird diese Prüfung am 25.05.2027 durchgeführt. Der Termin für die Kammerprüfung wird Anfang 2026 bekanntgegeben.
- ³ Gemäß Regelung Nummer 3.8 der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ vom 18. August 2025: „Im begründeten Einzelfall, insbesondere in Kalenderjahren mit spätem Sommerferienbeginn und damit einer möglichen Kollision der Bewerbungsabsicht von Studieninteressierten für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit der geplanten Zeugnisausgabe, hat die Ausgabe der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Zweitschrift oder einer amtlich beglaubigten Kopie gemäß Regelungen der Kulturrministerkonferenz mindestens bis zum 9. Juli, spätestens jedoch bis zum 11. Juli des Jahres zu erfolgen.“
- ⁴ Mittlere Reife/Abitur: In regionalen Netzwerken befindliche Schulen, Nachbarschulen und Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Terminsetzung für die schulischen Veranstaltungen zu den feierlichen Zeugnisisübergaben für die Mittlere Reife/für das Abitur bzw. der diesbezüglichen Verbindung dieser schulischen Veranstaltung mit den privat organisierten abendlichen Feiern möglichst abzustimmen.

3. Organisatorisches/Rechtliches

- 3.1 Im Einzelfall kann es bei Abiturienten zu einer Häufung von Prüfungen in einer Woche kommen. Dazu wird darauf verwiesen, dass eine Prüfungsvorbereitung bereits mit der Belegung der Qualifikationsphase einsetzt. Darüber hinaus ist die Anzahl der Prüfungen pro Woche für die Prüfungszeit nicht geregelt. Die unter 2. abgebildete Zeitschiene orientiert sich jedoch an der Regelung gemäß § 16 Absatz 3 APVO M-V, wonach in der Qualifikationsphase drei Klausuren geschrieben werden können. Ausnahmen sind möglich.
- 3.2 Anträge von Schülerinnen und Schülern, die an den oben genannten Prüfungstagen begründet einer unabwendbaren, anderweitigen Verpflichtung unterliegen, sind an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission/des Prüfungsausschusses (BG) zu richten und werden im Rahmen der dortigen Befugnis in der Regel unter Nutzung des Nachschreibtermins entschieden. Jedoch soll sich dabei am Grundsatz orientiert werden, dass die Schulpflicht und damit die Prüfungsverpflichtung Vorrang vor allem anderen hat; insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prüfungstermine langfristig bekannt gemacht werden.
- 3.3 Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes wird auf die den Schulleitungen bekannte Erlasslage verwiesen.
- 3.4 Die unter 1. und 2. abgebildeten Daten können im Fall einer Pandemie oder eines anderen unvorhersehbaren gesellschaftsbezogenen Ereignisses durch Ersatzdaten geändert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 191

